

Anlage 3/1 zu KT-Drucksache Nr. 047/2018/1

Betriebssatzung	Stand 01.01.2017	Änderung ab 01.04.2018
<p>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses Abs. 2 Der Werksausschuss entscheidet neben den in § 12 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs wie insbesondere</p>	<p>Nr. 1: den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, von mehr als 150.000 € im Einzelfall; diese Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;</p>	<p>Nr. 1: den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen, von mehr als 500.000 € im Einzelfall;</p>
	<p>Nr. 2: die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 36.000 € übersteigen;</p>	<p>Nr. 2: die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind und 100.000 € übersteigen;</p>
	<p>Nr. 3: die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;</p>	<p>Nr. 3: die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind;</p>
	<p>Nr. 4: die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 150.000 €;</p>	<p>Nr. 4: die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen Gesamtkosten im Einzelfall von über 500.000 €;</p>

	<p>Nr. 5: den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 25.000 € im Einzelfall;</p>	<p>Nr. 5: den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 € im Einzelfall;</p>
	<p>Nr. 6: die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 30.000 € im Einzelfall;</p>	<p>Nr. 6: die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 Gemeindeordnung von mehr als 50.000 € im Einzelfall;</p>
	<p>Nr. 7: die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 60.000 € im Einzelfall;</p>	<p>Nr. 7: die Veräußerung und Belastung des Anlagevermögens von mehr als 100.000 € im Einzelfall;</p>
	<p>Nr. 8: den Erwerb und Tausch von Anlagevermögen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 150.000 € im Einzelfall;</p>	<p>Nr. 8: den Erwerb und Tausch von Grundstücken einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts von mehr als 250.000 € im Einzelfall;</p>
	<p>Nr. 9: der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000 € im Einzelfall;</p>	<p>Nr. 9: der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 100.000 € im Einzelfall;</p>
	<p>Nr. 10: die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im</p>	<p>Nr. 10: die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im</p>

	Einzelfall der Streitwert mehr als 40.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs hinsichtlich der Forderung mehr als 40.000 € beträgt;	Einzelfall der Streitwert mehr als 60.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs hinsichtlich der Forderung mehr als 60.000 € beträgt;
	Nr. 11: der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 1.000 € jährlich;	Nr. 11: der Beitritt des Eigenbetriebs zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall von über 5.000 € jährlich;
	Nr. 12: die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €;	Nr. 12: die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 10.000 € ;
	Nr. 13: den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 36.000 €;	Nr. 13: den Abschluss von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie von mehr als 50.000 € ;
	Nr. 14: die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;	Nr. 11: die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung;
	Nr. 15: die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte	Nr. 12: die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder die Vermittlung an Dritte

§ 12 Personalangelegenheiten	<p>Abs. 3: Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs der Besoldungsgruppen ab A 13 und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen ab EG 13 TVöD über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.</p>	<p>Abs. 3: Der Werksausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat bei Beamten des Eigenbetriebs der Besoldungsgruppen ab A 14 und im Einvernehmen mit der Werkleitung bei Tarifbeschäftigten des Eigenbetriebs der Entgeltgruppen ab EG 14 TVöD über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung, sofern diese nicht unter Abs. 2 fallen.</p>
	<p>Abs. 4: Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis Besoldungsgruppe A 12.</p>	<p>Abs. 4: Der Landrat entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebs bis Besoldungsgruppe A 13.</p>
	<p>Abs. 5: Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.</p>	<p>Abs. 5: Die Werkleitung entscheidet über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 13 TVöD einschließlich Aushilfskräften, Praktikanten und Lehrlingen des Eigenbetriebs.</p>